



GEMEINDEAMT HAIMING BEZRIK IMST - TIROL

Siedlungsstraße 2, 6425 Haiming Tel. 05266/88600 Fax. DW 25

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am

24. Oktober 2019

| | | |
|---|---------------------|----------------------------------|
| Bürgermeister Josef Leitner | 6425 Haiming | Haimingerberg 70 |
| Vizebürgermeister Christian Köfler | 6430 Ötztal-Bhf. | Tschirgantstraße 22 |
| Gemeindevorstand Stephan Kuprian | 6430 Ötztal-Bahnhof | Oberrain 5 |
| Gemeindevorstand Matthias Mair | 6425 Haiming | Forest Village 3 Haus O Top 1 |
| Gemeindevorstand Cornelia Schöpf | 6425 Haiming | Rauthweg 30 |
| Gemeinderat Karl Föger | 6425 Haiming | Zwieselweg 16 |
| Gemeinderat Ernst Gabl – Ersatz für Claudia Melmer | 6425 Haiming | Zwieselweg 8 b |
| Gemeinderat Andreas Halfinger | 6430 Ötztal-Bahnhof | Simmeringweg 1/1 |
| Gemeinderat Alexandra Harrasser | 6425 Haiming | Brunnenweg 5 |
| Gemeinderat Mag. Petra Hofmann | 6430 Ötztal-Bahnhof | Bachweg 11/1 |
| Gemeinderat Gabriel Leitner | 6425 Haiming | Au-Siedlung 6 |
| Gemeinderat Hubert Leitner | 6425 Haiming | Haimingerberg 34/1 |
| Gemeinderat Albert Neurauter | 6433 Oetz | Ochsengarten 21 c |
| Gemeinderat Monika Prantl | 6425 Haiming | Haimingerberg 32 |
| Gemeinderat Andreas Saurwein | 6425 Haiming | Vogeltennen 3/2 |
| Gemeinderat Rudolf Wammes | 6425 Haiming | Kirchstraße 35/3 |
| Gemeinderat Bernhard Zolitsch | 6430 Ötztal-Bahnhof | Wassertalstraße 25/2 |

Entschuldigt waren:

GR Claudia Melmer, 6430 Ötztal-Bhf., Hochwartweg 6

Außerdem waren anwesend: 7 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:40 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2019.
2. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Mayr Gabriele um pachtweise Überlassung eines zweiten Parkplatzes im Bereich Forchetsiedlung.
3. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Florian und Daniela Klammer um Verpachtung eines Autoabstellplatzes im Bereich Forchetsiedlung.
4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Nagl Nadine um Kauf der Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11.
5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Pali Reinhard um pachtweise Überlassung einer Teilfläche der Gp. 2915/83 zur Aufstellung von drei Bienenständen (ehem. Pohl Oskar).
6. Beschlussfassung über die Aufnahme von WLF-Darlehen beim Landeskulturfonds Tirol für
 - a) WVA BA 04 Transportleitung Bundesstraße
 - b) WVA BA 07 Siedlung Winkling
 - c) ABA BA 16 Siedlung Winklingmit einem Zinssatz von 0,5 % und einer Laufzeit von 10 Jahren.
7. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5919/2, 5919/6 und 5919/3.
8. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Stellungnahmen und Beratung und Beschlussfassung über die verkürzte Auflage der Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.
9. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

BESCHLÜSSE

Öffentlicher Teil

1. **Genehmigung der Niederschrift vom 18.09.2019.**

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das E-Mail von Engelbert Schöpf vom 23.10.2019 betreffend seine Anfrage bezüglich eines Quellschutzgebietes in Brunau zur Kenntnis.

Er berichtet hiezu, dass die Aussagen die Engelbert Schöpf formuliert hat nicht der Richtigkeit entsprechen.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zu den Niederschriften vom 18.09.2019 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschriften vom 18.09.2019 wurden sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Mayr Gabriele um pachtweise Überlassung eines zweiten Parkplatzes im Bereich Forchetsiedlung.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Schreiben der Frau Mayr Gabriele um pachtweise Überlassung eines zweiten Parkplatzes im Bereich Forchetsiedlung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister stellt fest, dass im unmittelbaren Bereich kein Parkplatz frei sei. Er stellt den Antrag, dass sich der Raumordnungsausschuss mit dieser Angelegenheit befassen und an Ort und Stelle wenn möglich einen zweiten Parkplatz fixieren soll.

Die Gemeinderäte haben sich einstimmig für den Antrag des Bürgermeisters ausgesprochen.

3. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Florian und Daniela Klammer um Verpachtung eines Autoabstellplatzes im Bereich Forchetsiedlung.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Eheleute Florian und Daniela Klammer betreffend Verpachtung eines Autoabstellplatzes im Sinne des vorliegenden Lageplanes zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Florian und Daniela Klammer eine Teilfläche der Gp. 2930/59 im Sinne des vorliegenden Lageplanes (gelb dargestellt) auf die Dauer von 5 Jahren zu verpachten. Wird das Pachtverhältnis nicht aufgekündigt, verlängert sich dieses jeweils um ein weiteres Jahr. Der Pachtzins beträgt im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2018 für nicht landwirtschaftliche Grundstücke € 0,35 je m² mindestens jedoch € 20,-- pro Jahr.

4. Beschlussfassung zum Ansuchen der Nagl Nadine um Kauf der Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Ansuchen der Nagl Nadine um Kauf der Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11 zur Kenntnis.

Er berichtet, dass Frau Espa Annemarie die Wohnung mit Wirkung 30.11.2019 gekündigt hat.

Aufgrund einer Anfrage beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung beträgt der höchstzulässige Verkaufspreis für die geförderte Wohnung € 138.300,--.

In der Diskussion wurde vorgeschlagen, dass bei zukünftigen Verkäufen von Gemeindewohnungen(Eigentumswohnungen), wenn nicht der derzeitige Mieter am Kauf dieser Wohnung interessiert ist, der Verkauf ausgeschrieben werden soll.

Der Bürgermeister stellt den Antrag diese Wohnung (Kalkofenstraße 18 c, Top 11 mit Tiefgaragenabstellplatz) an Frau Nagl Nadine mit Wirkung 1. Jänner 2020 um den höchstzulässigen Verkaufspreis in der Höhe von € 138.300,-- zu verkaufen.

GV Kuprian Stephan stellt den Antrag, in Zukunft Gemeindeeigentums-wohnungen, wenn diese nicht vom Mieter gekauft werden, auszuschreiben.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Antrag des Bürgermeisters betreffend Verkauf der Wohnung in Haiming, Kalkofenstraße 18 c, Top 11 an Nagl Nadine zugestimmt.

Weiters hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass in Zukunft Gemeindeeigentumswohnungen, wenn diese nicht vom Mieter selber gekauft wird, auszuschreiben.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen des Pali Reinhard um pachtweise Überlassung einer Teilfläche der Gp. 2915/83 zur Aufstellung von drei Bienenständen (ehem. Pohl Oskar).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Herr Pali Reinhard um pachtweise Überlassung einer Teilfläche von 37 m² aus der Gp. 2915/83 für die Aufstellung von drei Bienenständen ersucht.

In diesem Zusammenhang berichtet er, dass Herr Pali Reinhard die zwei Bienenstände von Herr Pohl Oskar übernommen und um einen weiteren Bienenstand erweitert hat.

Die Kündigung des Pachtvertrages von Pohl Oskar liegt ebenfalls vor.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Pali Reinhard wohnhaft in Haiming, Sonnbichl 1 b eine Teilfläche von 37 m² aus der Gp. 2915/83 (im Sinne des Planes) zur Aufstellung von drei Bienenständen auf die Dauer von 5 Jahre zu verpachten.

Nach Ablauf der fünf Jahre verlängert sich der Pachtvertrag automatisch um ein weiteres Jahr.

6. Beschlussfassung über die Aufnahme von WLF-Darlehen beim Landeskulturfonds Tirol für

a) WVA BA 04 Transportleitung Bundesstraße

b) WVA BA 07 Siedlung Winkling

c) ABA BA 16 Siedlung Winkling

mit einem Zinssatz von 0,5 % und einer Laufzeit von 10 Jahren.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die Aufnahme von WLF-Darlehen beim Landeskulturfonds Tirol und zwar für

a) WVA BA 04 Transportleitung Bundesstraße in der Höhe von € 53.000,--

b) WVA BA 07 Siedlung Winkling in der Höhe von € 54.000,--

c) ABA BA 16 Siedlung Winkling in der Höhe von € 45.000,--

mit einem Zinssatz von 0,5 % und einer Laufzeit von 10 Jahren beschlossen werden soll.

Der Gemeinderat hat sich einstimmig für die Aufnahme folgender WLF-Darlehen beim Landeskulturfonds Tirol und zwar

- d) WVA BA 04 Transportleitung Bundesstraße in der Höhe von € 53.000,--
- e) WVA BA 07 Siedlung Winkling in der Höhe von € 54.000,--
- f) ABA BA 16 Siedlung Winkling in der Höhe von € 45.000,--

mit einem Zinssatz von 0,5 % und einer Laufzeit von 10 Jahren ausgesprochen.

7. Beratung und Beschlussfassung betreffend Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 5919/2, 5919/6 und 5919/3.

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan im Planungsbereich Siedlungsstraße 5, 5a – Kapeller im Bereich der Gp. 5919/2, 5919/3, 5919/6 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 23.10.2019, Zl. HA-4474-BEBP-SK ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Planungsbereich Siedlungsstraße 5, 5a - Kapeller im Bereich der Gp. 5919/2, 5919/3, 5919/6 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes von DI Mark vom 23.10.2019, Zl. HA-4474-BEBP-SK im Planungsbereich Siedlungsstraße 5, 5a - Kapeller im Bereich der Gp. 5919/2, 5919/3, 5919/6 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Stellungnahmen und Beratung und Beschlussfassung über die verkürzte Auflage der Änderungen des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass die eingebrachten Einwendungen und Stellungnahmen in der Besprechung mit dem Gemeinderat am 11.09.2019 und dem Raumplaner DI Mark durchgearbeitet wurden.

Der Gemeinderat beschließt, die eingelangten Stellungnahmen auf Grundlage der im Anhang beiliegenden Stellungnahme des Raumplaners zu den eingelangten Stellungnahmen teilweise entsprechend den nachfolgenden Änderungen des Entwurfes der 1. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, zu berücksichtigen:

Der Entwurf sieht folgende Änderung gegenüber der ersten Auflage vor:

1. Verordnung § 1 Abs.2 neu:
Im Planungszeitraum des örtlichen Raumordnungskonzept wird betreffend der Bevölkerungsentwicklung und den damit verbundenen infrastrukturellen Einrichtungen von einer maximalen Bevölkerungsgröße von ca. 5.043 Einwohnern (Hauptwohnsitze) und ca. 2.100 Haushalten ausgegangen.
2. Verordnung § 1 Abs.3 lit.a neu:
In Anbetracht der hohen Baulandreserven für Wohnen von 12,1 ha wird grundsätzlich eine Siedlungsentwicklung nach innen angestrebt, eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
3. Verordnung §4 Abs.2:
Baulandpool gem. Baulandbedarfsberechnung auf 9,8 ha erhöht.
4. Änderung § 4 Siedlungsentwicklung einfügen neuer Absatz nach Abs.11 und umnummerieren von Abs.12 – 14:
(12) Grundsätzlich ist eine geordnete bauliche Entwicklung sichergestellt, wenn eine Bebauung bzw. weitere Bebauung eines Bauplatzes die Mindestdichte von 1,0 BMD (Baumassendichte) und eine Höchstdichte von 0,4 NFD (Nutzflächendichte) für Bauplätze bis zu einer Größe von 600 m², für Bauplätze mit einer Größe von 600 – 900 m² eine Höchstnutzfläche von 250 m² und für Grundstücke die größer sind als 900 m² eine Höchstnutzfläche von 400 m² einhält, mit Ausnahme jener Grundstücke, bei welchen der rechtmäßig vorhandene Bestand diese Höchstdichten bereits überschreitet. Dort ist eine Bebauung im Ausmaß des rechtmäßigen Bestandes zulässig, wenn dieser nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung widerspricht.
5. Änderung Verordnung Hinzufügen Abs.15 im §4:
(15) Im Bereich der bestehenden ober- u. unterirdischen Teilstrecken der Bewässerungswaale ist bei einer allfälligen baulichen Entwicklung besonderer Bedacht auf diese zu nehmen.
6. Änderung Verordnung Neufassung § 5 Abs.2 lit.f:
(f) Für den ungünstig situierten Betrieb an der Ambergstraße (KFZ Betrieb) sind Erweiterungen nicht erwünscht bzw. ist eine Aussiedlung anzustreben. Die künftige Nutzung dieser Flächen ist mit der benachbarten öffentlichen Nutzung Kirche/Grünanlage abzustimmen.
7. Änderung Verordnung Einfügen Abs.4 und 5 im §6 und ehemalige Abs. 4 und 5 erhalten Absatzbezeichnung 6 und 7:
(4) Im Zuge der Bebauungsplanung sind bei bestehenden Wegen entsprechende Maßnahmen für die Regelung des ruhenden Verkehrs zu setzen.
(5) Im Bereich des Bahnhofes sind im Rahmen der raumordnerischen Möglichkeiten (Flächenwidmung und Bebauungsplan) Maßnahmen für eine Verbesserung der Parksituation zu setzen.
8. Verordnung und Plan Änderung z1/K1/D3, Ö2/z1:
Zeitzone Stempel und Stempeltexat wurden aufgrund Fertigstellung Gemeindehausneubau aktualisiert.z1
9. Planänderung Entwicklungsbereich M3 im Bereich Einfahrt Ötztal Bahnhof – Ötztaler Verkehrsbetriebe:

10. Änderung SF1:

Die Sportanlagen der Gemeinde Haiming umfassen in diesem Bereich Sportanlagen für den Breitensport (z.B. Fußballplätze, Tennisplätze, Freischwimmbad, Skateranlage, Stockschißenbahn, usw.). Für die Sportanlagen ist eine Erweiterungsmöglichkeit nach Nordosten im Einklang mit dem angrenzenden Naherholungsgebiet des Forchet im Raumordnungskonzept festgeschrieben.

11. Umweltbericht Änderung Einwohnerzahl und Baulandreserve unter 2. Ziele Abs.2 und 3 a S. 8

Die Änderungen lassen keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten, weshalb der bereits im Zuge der ersten Auflage ebenfalls aufgelegte bzgl. der Einwohnerzahl und Baulandreserve berichtete Umweltbericht nicht geändert wird. Eine neuerliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 130/2013, ist daher nicht erforderlich.

Der Gemeinderat hat mit 13 gegen 4 Stimmen gemäß § 64 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, beschlossen, den vom Ingenieurbüro Mark geänderten Entwurf der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde, Zl. HA-2597ROK durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

9. Anträge, Anfrage, Allfälliges

GR Bernhard Zolitsch fragt an, ob es nicht möglich ist, wie mit Gemeinderatsbeschluss vom 15.05.2019, Pkt. 4 beschlossen wurde, die Kosten für die Ferienbetreuung – kleine Ferien zweimal jährlich (2 x € 75,--) vorzuschreiben und nicht wie erfolgt einmal jährlich € 150,--.



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds
t: +43(0)5474/20000 e: info@ib-mark.at



FORTSCHREIBUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT HAIMING

Eingelangte Stellungnahmen während der 1. Auflage

| Nr. | Name/Ein-schreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---------------------------------------|---|--|--|--|-------------------|-------|----------------------|-------|--|-------------|--|--|---|------|-------------------------------|------|-----------------------------|------|--|--|--|--|--------------------------|--------------|--|--------------|---------------------------|----------------------|--|--|---------------|----------------|------------------------|--------------|-------------------------|--------------|----------------------|----------------------|--|--|--------------|-------------|--|--|--|----------------------|
| 1 | Mair Matthias für Neue Liste | - Fehler in der Prognoserechnung – Baulandpool sei viel zu hoch angesetzt | <p>In der Stellungnahme wurde für die Berechnung der erforderlichen Wohnungen lediglich der Bevölkerungszuwachs herangezogen. Richtigerweise muss auch der Nachholbedarf berücksichtigt werden. Die Zurückrechnung vom Bevölkerungszuwachs (345 Personen) mit der Haushaltsgröße auf die Anzahl der Wohnungen ist daher falsch. Wie auf Seite 60 in der Bestandsanalyse (Bevölkerungsprognose und Wohnbedarfsprognose wurde aktualisiert und vereinheitlicht) ausgeführt (siehe nachfolgenden Ausschnitt aus der Berechnung), ist der Nachholbedarf aufgrund der Reduktion der Haushaltsgröße von dzt. 2,6 auf prognostizierte 2,4 Personen/Haushalt bei der Anzahl von erforderlichen Wohnungen zu berücksichtigen.</p> <table border="0"> <tr> <td colspan="2">Durchschnittliche Haushaltsgröße per 01.01.2019</td> </tr> <tr> <td>Bevölkerungsstand</td> <td>4.698</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Haushalte</td> <td>1.798</td> </tr> <tr> <td>Durchschnittliche Haushaltsgröße per 01.01.2019</td> <td>2,61</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Haushaltsgröße bei Konzepterstellung 2000</td> <td>3,00</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsgröße per 01.01.2019</td> <td>2,61</td> </tr> <tr> <td>Reduktion d. Haushaltsgröße</td> <td>0,39</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Entwicklungsbedarf (Bevölkerung per 01.01.2019 lt. Prognose: 4.698)</td> </tr> <tr> <td>Bevölkerungszuwachs (VZ)</td> <td>345 Personen</td> </tr> <tr> <td>prognostizierte durchschnittliche Haushaltsgröße</td> <td>2,4 Personen</td> </tr> <tr> <td>Entwicklungsbedarf</td> <td>144 Wohnungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Nachholbedarf</td> <td>4.698 Personen</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsgröße Bestand</td> <td>2,6 Personen</td> </tr> <tr> <td>Haushaltsgröße Prognose</td> <td>2,4 Personen</td> </tr> <tr> <td>Nachholbedarf</td> <td>161 Wohnungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Ersatzbedarf</td> <td>3 Wohnungen</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> </td> </tr> <tr> <td>Prognostizierter Gesamtbedarf für die nächsten 10 Jahre ca.</td> <td>297 Wohnungen</td> </tr> </table> | Durchschnittliche Haushaltsgröße per 01.01.2019 | | Bevölkerungsstand | 4.698 | Anzahl der Haushalte | 1.798 | Durchschnittliche Haushaltsgröße per 01.01.2019 | 2,61 | | | Haushaltsgröße bei Konzepterstellung 2000 | 3,00 | Haushaltsgröße per 01.01.2019 | 2,61 | Reduktion d. Haushaltsgröße | 0,39 | | | Entwicklungsbedarf (Bevölkerung per 01.01.2019 lt. Prognose: 4.698) | | Bevölkerungszuwachs (VZ) | 345 Personen | prognostizierte durchschnittliche Haushaltsgröße | 2,4 Personen | Entwicklungsbedarf | 144 Wohnungen | | | Nachholbedarf | 4.698 Personen | Haushaltsgröße Bestand | 2,6 Personen | Haushaltsgröße Prognose | 2,4 Personen | Nachholbedarf | 161 Wohnungen | | | Ersatzbedarf | 3 Wohnungen | | | Prognostizierter Gesamtbedarf für die nächsten 10 Jahre ca. | 297 Wohnungen |
| Durchschnittliche Haushaltsgröße per 01.01.2019 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bevölkerungsstand | 4.698 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anzahl der Haushalte | 1.798 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Durchschnittliche Haushaltsgröße per 01.01.2019 | 2,61 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Haushaltsgröße bei Konzepterstellung 2000 | 3,00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Haushaltsgröße per 01.01.2019 | 2,61 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Reduktion d. Haushaltsgröße | 0,39 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Entwicklungsbedarf (Bevölkerung per 01.01.2019 lt. Prognose: 4.698) | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bevölkerungszuwachs (VZ) | 345 Personen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| prognostizierte durchschnittliche Haushaltsgröße | 2,4 Personen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Entwicklungsbedarf | 144 Wohnungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nachholbedarf | 4.698 Personen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Haushaltsgröße Bestand | 2,6 Personen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Haushaltsgröße Prognose | 2,4 Personen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nachholbedarf | 161 Wohnungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ersatzbedarf | 3 Wohnungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Prognostizierter Gesamtbedarf für die nächsten 10 Jahre ca. | 297 Wohnungen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds
t: +43(0)5474/20000 e: info@tb-mark.at



| Nr. | Name/Ein-schreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|--------------------|--|--|---|---|---------------------------------|---|----|------|--|----|-----------|--|----|-----------|---|----|----------|--|--|------------------|
| | | <p>- Bevölkerungszahl S. 6 der VO nicht aktuell - Auf Seite 25 unter K1/z0/D3 Gemeindezentrum bereits gebaut</p> <p>- Reduktion der EFH Parzellen in der Prognoserechnung von 500 auf 420 m²</p> <p>- Größe Fläche Waldkindergarten nicht ausgewiesen</p> | <p>⇒ Bevölkerungszahl wurde korrigiert (§1 Abs.2 der Verordnung) und Stempeltext K1 und O1 bzgl. Gemeindehausneubau aktualisiert</p> <p>Parzellengröße stellt Durchschnitt dar, siehe Grundlage für Baulandbedarf:</p> <p>Prognostizierter Gesamtbedarf für die nächsten 10 Jahre ca. 297 Wohnungen</p> <p>GEMEINDE HAIMING</p> <table border="1" data-bbox="890 1019 1444 1198"> <thead> <tr> <th>Baulandbedarf für Wohnzwecke SZENARIO I</th> <th>%</th> <th>Flächenbedarf in m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nachverdichtung in Form von Zubauten: Umbauen auf bereits bebauten größeren Parzellen</td> <td>10</td> <td>6.00</td> </tr> <tr> <td>freistehende Einfamilienhausbebauung durchschnittliche Parzellengröße 500 m²</td> <td>45</td> <td>66.886.81</td> </tr> <tr> <td>verdichtete Wohnbebauung durchschnittliche Parzellengröße 300 m²</td> <td>30</td> <td>26.754.72</td> </tr> <tr> <td>Geschoßsiedlung durchschnittlich 100 m² Bruttogeschoßfläche pro Wohnung 0.6 Geschosßdichtendeckende</td> <td>15</td> <td>4.459.12</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>98.100.65</td> </tr> </tbody> </table> <p>0.81 ha</p> <p>Wenn man den Schnitt zwischen freistehender Einfamilienhausbebauung und verdichteter Wohnbebauung verwendet so kommt man auf eine durchschnittliche Parzellengröße von 420 m², was dem Anliegen von Hr. Mair ja entspricht. Grundsätzlich ist das raumordnerische Ziel den Baulandpool entsprechend groß auszuweisen um den Bedarf zu decken!</p> <p>⇒ Keine Änderung erforderlich</p> <p>Die Fläche des ehemaligen Ferienheimes beträgt 8.366 m². Die Ausführung im Raumordnungskonzept ist nicht erforderlich.</p> <p>⇒ Keine Änderung erforderlich</p> | Baulandbedarf für Wohnzwecke SZENARIO I | % | Flächenbedarf in m ² | Nachverdichtung in Form von Zubauten: Umbauen auf bereits bebauten größeren Parzellen | 10 | 6.00 | freistehende Einfamilienhausbebauung durchschnittliche Parzellengröße 500 m ² | 45 | 66.886.81 | verdichtete Wohnbebauung durchschnittliche Parzellengröße 300 m ² | 30 | 26.754.72 | Geschoßsiedlung durchschnittlich 100 m ² Bruttogeschoßfläche pro Wohnung 0.6 Geschosßdichtendeckende | 15 | 4.459.12 | | | 98.100.65 |
| Baulandbedarf für Wohnzwecke SZENARIO I | % | Flächenbedarf in m ² | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Nachverdichtung in Form von Zubauten: Umbauen auf bereits bebauten größeren Parzellen | 10 | 6.00 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| freistehende Einfamilienhausbebauung durchschnittliche Parzellengröße 500 m ² | 45 | 66.886.81 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| verdichtete Wohnbebauung durchschnittliche Parzellengröße 300 m ² | 30 | 26.754.72 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Geschoßsiedlung durchschnittlich 100 m ² Bruttogeschoßfläche pro Wohnung 0.6 Geschosßdichtendeckende | 15 | 4.459.12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | 98.100.65 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds
t: +43(0)5474/20000 . e: info@tb-mark.at



| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|--|--|
| | | <p>-E-Bereich 1 sollte gem. Lärmbelastung reduziert werden</p> <p>Bereich 1: Öztal-Bahnhof - GstNr 3258/1</p>  <p>- E Bereich 2 grenze zu nahe an Friedhof an (Ortsbildschutz)</p> <p>Öztal-Bahnhof - GstNr 3258/1</p>  | <p>Im Rahmen der Widmungsänderung ist die Baulandeiung nachzuweisen. Dazu gehört u.a. auch die Lärmprüfung. Es ist daher nicht erforderlich, diese in die Entwicklungsstempelbeschreibung W13 separat aufzunehmen, da dies im Widmungsverfahren sowieso geprüft werden muss.</p> <p>⇒Keine Änderung erforderlich</p> <p>Im Hinblick auf den Grundsatz des Bodensparens wird auf einen Puffer verzichtet. Im Zuge des Widmungsverfahrens wird aber im Hinblick auf den Nahbereich zum Friedhof entsprechend Bedacht zu nehmen sein.</p> <p>⇒Keine Änderung erforderlich</p> |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|--|--|
| | | <p>E-Bereich 5 solle gestrichen werden, da unzumutbar</p>  | <p>Hier wurde keine Wohn- sondern eine vorwiegend gewerblich gemischte Nutzung festgelegt vgl. M3, Widmung als Puffer zur Abschirmung des angrenzenden Wohngebietes gegenüber der B171</p> <p>⇒Keine Änderung erforderlich</p> |



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds
t: +43(0)5474/20000 e: info@tb-mark.at



| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|---------------------------------------|--|---|
| 2 | Ötztalgolf | - Bereich des geplanten Golfplatzes sei als FA bzw. FF festgelegt und nicht als Sondernutzung | Gesonderte Raumordnungskonzeptänderung. Anlassbegründung ist in der Verordnung enthalten: Vgl. Verordnung § 5 Abs. 3 lit d bzgl. Schaffung eines Golfplatzes im öffentlichen Interesse ⇒Keine Änderung erforderlich |
| 3 | Götsch Marianne + 41 weitere Personen | - Eingriffe in den Forchet 19 ha; der Bedarf liege bei 9,41 ha - Auf Seite 67 des Umweltberichts stehe: <i>„Die zusätzlich aufgenommenen Siedlungserweiterungsbereiche stellen mit Ausnahme der beabsichtigten Gemeindesiedlungsgebiete westlich von Haiming und Ötztal Bahnhof und der gewerblichen Entwicklungsbereiche im Forchet geringfügige Erweiterungen dar.“</i> Außenerweiterung im Forchet mache ca. 90 % der geplanten Umwidmungen aus. - Auf S. 57 stehe, dass <i>„keine ökologisch wertvollen Flächen beansprucht“</i> die zu rodenden Gebiete seien von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung. - Bei der Einzeldarstellung der Änderungsbereiche (Umweltbericht ab Seite 85) werde die ökologische Wertigkeit stets als niedriger in Bezug auf die angrenzende Forchetfläche angegeben. Dieser Vergleich habe keine Aussagekraft über die absolute ökologische Wertigkeit. - Die „größtmögliche Schonung der naturkundefachlich wertvollen Flächen“ (Umweltbericht Seite 80) werde erst erreicht, wenn flächenschonende Alternativen zur | Die Stellungnahmen enthalten einige Punkte die klarzustellen sind: Im Forchet sind tatsächlich 12 ha Entwicklungsbereiche vorgesehen (vgl. nachfolgende Liste). Änderungsbereiche lt. Umweltbericht ha 1 1,26 2 2,28 3 1,46 4 4,3 5 0,22 6 0,48 7 1,81 11 0,05 12 0,05 <hr/> 11,91 Davon sind die Bereiche 5 (Einfahrt Ötztal Bahnhof) und 7 (Erweiterung Ötztaler Höhe) für gewerbliche Entwicklung vorgesehen, das sind 2 ha und der Rest (10 ha) ist für Wohnnutzung vorgesehen. Diese Entwicklungsflächen werden nur im Rahmen des |



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds
t: +43(0)5474/20000 . e: info@tb-mark.at



| Nr. | Name/Ein-schreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|--------------------|--|---|
| | | <p>Außenenerweiterung erarbeitet würden. In einem 2015 von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Gutachten der Firma Revital seien genau viele jener Flächen, welche nun umgewidmet werden sollen, als besonders wertvoll kategorisiert worden.</p> <p>- Die ökologischen Freihalteflächen die als Ausgleich dafür im Forchet geschaffen werden sollen, sei einerseits keine ausreichend strenge Schutzkategorie um langfristig Umwidmungen zu verhindern, andererseits seien sie mit lediglich 17 ha ein sehr geringer Teil der Gesamtfläche, und würden nicht einmal der zu rodenden Fläche von 19 ha entsprechen.</p> | <p>errechneten Baulandbedarfes (9,8 ha) in Anspruch genommen. Damit der Baulandbedarf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in den Gemeindefriedungsgebieten im Forchet erfolgt, wurde ein Baulandpool geschaffen. Dies bedeutet, dass im Gemeindegebiet von Haiming im Geltungszeitraum des Raumordnungskonzeptes maximal 9,8 ha bewohnbares Bauland gewidmet werden kann, wobei vorrangig im Rahmen der Vertragsraumordnung Flächen gesichert und in weiterer Folge gewidmet werden und nur bei Nichtverfügbarkeit von solchen Flächen, die Bereiche im Forchet im unbedingt notwendigen Ausmaß entsprechend dem konkret vorliegenden Bedarf in Anspruch genommen werden. (siehe dazu z.B. Baulandumlegungsbereich Alte Bundesstraße West)</p> <p>Die Abgrenzung der Entwicklungsbereiche im Forchet erfolgte in enger Abstimmung eines von der Gemeinde beauftragten Naturkundlers, der entsprechende Geländeerhebungen durchgeführt hat (siehe naturkundefachlichen Bearbeitungsrahmen Einlage 8 im Fortschreibungsordner) mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Darüberhinaus wurde in den Entwicklungstempeln als Voraussetzung für die Baulandeignung das Vorliegen einer detaillierten tier- und pflanzenkundlichen Kartierung festgelegt. Wie am Beispiel Winkling bereits gezeigt, ist weiters ein entsprechend strenges naturschutz- und forstrechtliches Verfahren im Zuge der Widmungsänderung erforderlich.</p> <p>Darüberhinaus arbeitet der Umweltausschuss in Zusammenarbeit mit der Umweltschutzabteilung an einem Unterschutzstellungskonzept Forchet.</p> <p>⇒Keine Änderung erforderlich</p> |



| Nr. | Name/Ein-schreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|--------------------|--|--|
| | | <ul style="list-style-type: none"> - Liste der Bauwerber sei nicht aktuell u. damit nicht aussagekräftig - in Winkling seien im Winter 2019 erst knapp die Hälfte der 35 Bauplätze vergeben gewesen – der Bedarf sei zu hoch eingeschätzt - Entwurf treibe Zersiedelung, Natur- u. Flächenexpansion voran - Wohnraum sollte unter Schonung von Natur- u. Landwirtschaftsflächen geschaffen werden, alte vom Verfall bedrohte Häuser sollten gerettet u. bewohnt werden, leerstehende Häuser u. Bauland mobilisiert werden und Anreize für flächenschonende Wohnweisen wie Mehrgenerationenwohnen, verdichtete Wohnweise und Ortskernrevitalisierung geschaffen werden. Dabei solle mehr Transparenz und die Einbindung der BürgerInnen in einem gemeinschaftlichen Prozess gegeben sein. | <p>Der Baulandbedarf im Raumordnungskonzept begründet sich nicht in der in der Gemeinde aufliegenden Liste von Bauwerbern, sondern wie in der Bearbeitung der Stellungnahme von Mair Matthias bereits ausführlich dargelegt und in der Bestandsanalyse unter Pkt. 5.6 und 8.5 ausgeführt, über die nachgewiesene Bevölkerungsentwicklung und dem sich daraus ergebenden Bauland- bzw. Wohnbedarf.</p> <p>Laut Aussage der Gemeinde wird bzgl. der Bauplatzvergabe sehr restriktiv vorgegangen und seien alle Bauplätze im bereits gewidmeten Bereich des Gemeindefiedlungsgebietes Winkling bereits vergeben.</p> <p>Diese Feststellungen entsprechen nicht den getroffenen Festlegungen im Raumordnungskonzept. Als Beispiel wird angeführt:</p> <p>§ 1 Abs. 3 lit.d der Verordnung: Für die Nutzung leerstehender bzw. desolater Bausubstanz sind Revitalisierungsmaßnahmen anzustreben.</p> <p>§ 4 Abs. 3 der Verordnung: Baulandbedarf ist grundsätzlich durch Auffüllen von Reserveflächen auf bestehendem Bauland abzudecken.</p> <p>§ 4 Abs. 14 der Verordnung: Zur besseren Ausnutzung bestehender Infrastrukturen, zum Abbau von Baulandüberhang und zur Revitalisierung des Ortskerns bekennt sich die Gemeinde zum Ziel der Wiederinwertsetzung von leerstehenden Gebäuden.</p> |



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds
t: +43(0)5474/20000 e: info@tb-mark.at

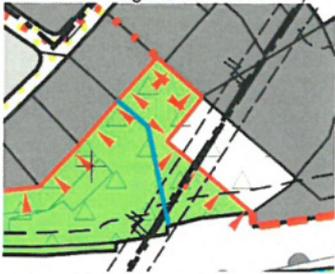


| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|------------------------------|---|--|
| | | | ⇒Keine Änderung erforderlich |
| 4 | Tiroler Umwelt-anwalt-schaft | <p>Der Landesumweltanwalt ersucht daher, insbesondere folgende Bereiche weiterhin als „landschaftlich wertvolle Freihalteflächen“ auszuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bereich 1, Ötztal Bahnhof – Gstnr 3258/1: Dieser Bereich erstreckt sich in westlicher Richtung bis unmittelbar an die Grenze des Naturschutzgebietes „Tschirgant Bergsturz“. Bei Realisierung geplanter Bauvorhaben würde es hier nicht nur während der Bauzeit zu einer Verstärkung der ohnehin schon gegebenen Störungen kommen.- Bereich 2, Ötztal Bahnhof – Gstnr 3258/1: Auch dieser Bereich grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Tschirgant Bergsturz“ an.- Bereich 3, Haiming Winkling – Gstnr 2915/83, 2927/119: Eine Bebauung würde hier eine Zerschneidung des Waldhabitates zur Folge haben, da sich östlich des geplanten Bereiches noch Waldflächen befinden. Zusätzlich dazu liegt dieser Bereich nahe einer Fläche, welche seitens des Ingenieurbüros als „ökologisch wertvolle Fläche“ bezeichnet wird.- Bereich 4, Haiming – Gstnr 2927/1, 2940/1, 2965, 2939/1, 2989, 2988, 2938/1, 2990: Auch dieser Bereich liegt im unmittelbaren Nahbereich einer „ökologisch wertvolle Fläche“ und würde zum weiteren Verlust an wertvollem Föhrenwald führen. | <p>Die Bereiche 1 bis 4 stellen die Gemeindefiedlungsentwicklungsbereiche westlich von Haiming u. Ötztal Bahnhof dar. Sie werden nur bei Nichtvorliegen sonstiger verfügbarer unbebauter gewidmeter bzw. noch nicht gewidmeter baulicher Entwicklungsbereichsflächen und bei Vorliegen konkreten Bedarfes für die bauliche Entwicklung herangezogen.</p> <p>Auf die Ausführungen zur Stellungnahme 3 wird hier verwiesen.</p> <p>⇒Keine Änderung erforderlich</p> |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|---|--|
| 5 | Magdalena Götsch | spricht sich gegen den Entwurf der die Umwidmung von 19h Forchetwald vorsieht und für eine ressourcenschonende Alternative aus; es würde nicht Wohnraum für Familien geschaffen, sondern immer mehr Betriebe angesiedelt und das Naherholungsgebiet verkleinert. | Bzgl. Betriebe im Forchet vgl. o. Aufstellung unter Stellungnahme 3. Es sind nur 2 ha für Betriebe vorgesehen (Bereich 5 – Einfahrt Ötztal Bahnhof und 7 – Ötztalerhöhe). ⇒Keine Änderung erforderlich |
| 6 | Claudia Melmer | spricht sich gegen die Umwidmung u. Neuerschließung von Bauland westlich des Friedhofes in Ötztal Bahnhof, gegen Winkling II und den Entwicklungsbereich beim Kuppenweg aus.  | Hier wird auf die Aussagen in der Stellungnahme 3 verwiesen. Die Ausweisung der Entwicklungsbereiche erfolgte in Abstimmung des Naturkundlers und der Naturschutzbehörde (siehe Ausführungen im Umweltbericht Pkt. 5.3.3 und naturkundefachlichen Teil, Teil 2 und 3) ⇒Keine Änderung erforderlich |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|--|---|
| 7 | Gertrud Breu | Wie unter (3) ergänzend es solle in 10 Jahren die heutige Jugend entscheiden; es gäbe einen Leerstand alter Wohnungen durch Umzug in neue Wohnungen; | Auf die Ausführungen unter Stellungnahme 3 wird verwiesen. Ergänzend wird festgestellt, dass die Widmung von Bauland durch den Gemeinderat erfolgt, der im Rahmen der Widmung über den gesetzlich geforderten konkreten Bedarf befindet. Wenn eine leerstehende Wohnung oder Haus verbleibt, liegt aus raumordnerischer Sicht kein Wohnbedarf für eine Neuwidmung vor. Im Raumordnungskonzept kann dies nicht geregelt werden. ⇒Keine Änderung erforderlich |
| 8 | Petra Gabl | Wie unter (3) ergänzend es sollten 10 Jahre ohne weitere Eingriffe vergehen und dann die nächste Generation entscheiden; | Auf die Ausführungen unter Stellungnahme 3 wird verwiesen. Die Einschreiterin äußert sich für die „Nullvariante“. Diese ist im Umweltbericht unter Pkt. 6 behandelt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Gemeinde Haiming ohne die Ausweisung von zusätzlichen Entwicklungsflächen in der räumlichen Entwicklung massiv eingeschränkt wäre und eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der örtlichen Raumordnung nicht gegeben wäre. ⇒Keine Änderung erforderlich |
| 9 | Ernst Gabl | - Wie unter (3) - spricht sich gegen die Umwidmung u. Neuerschließung von Bauland westlich des Friedhofes in Ötztal Bahnhof, gegen Winkling II aus und fordert Reduzierung des Entwicklungsbereiches beim Kuppenweg (wie unter 6) - fordert nachhaltigen behutsamen Umgang mit vorhandenen Flächen | Auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen Nr. 3 und 6 wird verwiesen. ⇒Keine Änderung erforderlich |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|--|---|--|
| 10 | Severin, Maximilian u. Lambert Götsch | Erweiterungswünsche Gp 2941/2 im Zwickel südwestlich Forchetsiedlung und Kuppenweg Gp 5986 am östlichen Ortsrand östlich der alten Bundesstraße - ersuchen um Aufnahme von Grundstücken in ihrem Besitz in den Entwicklungsbereich u. argumentieren dies auch über Erschließung der angrenzenden Flächen; | Die Abgrenzung der Siedlungsgebiete im Forchet erfolgt in Abstimmung mit dem Naturschutz, eine Ausweitung dieser Flächen ist aus raumordnerischer Sicht nicht möglich. Parzelle liegt lt. Naturkundler innerhalb einer TABU Fläche – siehe dazu naturkundliche Bearbeitung Teil 2. Ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept wird immer so erstellt, dass eine Anbindung an die Waldflächen gewährleistet ist. ⇒Keine Änderungen möglich Grundstück liegt innerhalb landw. Vorsorgeflächen der überörtlichen Raumordnung. Eine Aufweitung in diesen Bereich ist raumordnungsrechtlich nicht möglich. ⇒Keine Änderungen möglich |
| 11 | Maria Zoller (Bernhard) Gp 5916/1 | erhebt Einspruch gegen das Bauverbot im Bereich der Parzelle ihres Vaters 5916/1 | Es wird auf den Entwicklungsstempel W7 und K4 verwiesen. Eine Freigabe zur Bebauung ist bei Vorliegen der im Entwicklungsstempel formulierten Bedingungen möglich. Diese orientieren sich an dem bereits bisher im Raumordnungskonzept in diesem Bereich festgelegten Bedingungen. Diese Bausperre gilt für alle Grundstücke zwischen Schulstraße und Ötztaler Straße. ⇒Keine Änderungen möglich |
| 12 | Peter Neurauter Brunau | ersucht um Widmungsänderung der Grundstücke Gp 3382, Gp 3432 von Sfl. Fleischverarbeitungsbetrieb in Wohngebiet | Die Grundstücke liegen im Siedlungsentwicklungsbereich. Eine Umwidmung kann im Rahmen der Raumordnungskonzeptfortschreibung nicht gemacht werden. Eine Widmungsänderung ist bei Vorliegen der unter Entwicklungsstempel L6 formulierten Bedingungen möglich. ⇒Keine Änderungen erforderlich |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|--|---|---|
| 13 | Hannelore Mair Höpperg | Gp 4402/1 möchte ca. 1000 m ² für die Verbauung erhalten. Legt dazu ein Schreiben der Bezirksgrundverkehrskommission aus 1973 vor | Der Bereich liegt weit ab eines baulichen Entwicklungsbereiches in einer landschaftlichen Freihaltefläche. Gemäß Verordnung sind in einer solchen Freihaltefläche nur landwirtschaftliche Sondernutzung mit betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit zulässig. ⇒Keine Änderungen möglich |
| 14 | Ötztaler Verkehrsbetriebe Ötztal Bahnhof-Einfahrt Gp 5729/2 Gp 3203/114 Gp 3203/75 | Benötigt Erweiterungsflächen für Elektrifizierung der Busflotte ersucht um Abänderung der Erweiterungsfläche (siehe blaue Linie in nachfolgendem Ausschnitt)  | Unter Freihaltung der Pufferzone zur Wohnsiedlung wird der Erweiterungsbereich geringfügig aufgeweitet:  ⇒ Anpassung Siedlungsentwicklungsbereich M3 im Raumordnungskonzeptplan |
| 15 | Raffi Anton | Einwendungen 1. Aufnahme der Sicherung der Wasserwaale in die Fortschreibung | zu 1. Wasserwaale: Aufnahme in die Pläne raumordnerisch nicht erforderlich. In die Verordnung § 4 Siedlungsentwicklung wird die Bestimmung aufgenommen: <i>Im Bereich der bestehenden ober- u. unterirdischen Teilstrecken der Bewässerungswaale ist bei einer allfälligen</i> |

| Nr. | Name/Ein-schreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|--------------------|---|--|
| | | <p>2. Aufnahme der Verkabelung der 25 kV Leitung in die Ziele</p> <p>3. die Altlasten aus nicht realisierten TIWAG Projekten sollten in den Zielen u. Aufgaben der VO aufscheinen – (Abwasserkanal Kraftwerk, Stollenbauten im Bereich Amberg, ...)</p> <p>4. Bauernhaus Kirchstraße 10 das unter Denkmalschutz stehen soll wurde von 10 Jahren abgerissen – da steht jetzt ein Wohnhaus,</p> | <p><i>baulichen Entwicklung besonderer Bedacht auf diese zu nehmen.</i></p> <p>⇒ Verordnungsänderung</p> <p>zu 2. Verkabelung von Energieversorgungsleitungen liegt nicht im Aufgabenbereich der örtlichen Raumordnung und kann auch nicht über das Raumordnungskonzept geregelt werden.</p> <p>⇒ Keine Änderungen möglich</p> <p>zu 3. TIWAG: Die Berücksichtigung dieses Anliegens ist raumordnungsfachlich nicht relevant. Gegebenenfalls müsste dies, wenn denkmalpflegerisch relevant dem Bundesdenkmalamt gemeldet werden.</p> <p>Grundsätzlich muss zu diesem Einwand festgestellt werden, dass bei neu zu widmenden Flächen im Rahmen der Bestandsaufnahme u.a. die Baugrundeignung gegeben sein muss, damit eine Baulandwidmung möglich wird. Es wird daher im Rahmen der Flächenwidmungsplanänderung zu prüfen sein. Falls es sich um eine gewidmete Fläche handelt, so wird im Rahmen des Bauverfahrens seitens des Bausachverständigen bzw. auch seitens der Baubehörde ggf. der Nachweis einer stand sichereren Bebauung gefordert werden (siehe z.B. BVH Handl Tyrol)</p> <p>⇒ Keine Änderungen erforderlich</p> <p>zu 4 Das Bauernhaus Kirchstraße 10 ist laut Legende am Plan und laut Bestandsaufnahme Denkmalamt als Objekt dessen</p> |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|---|---|
| | | <p>Unterschutzstellung für das Bauernhaus „Alte Bundesstraße 10“ wäre zu empfehlen</p> <p>5. Parkproblematik im Bereich Untere Gmuern und im Ortsbereich</p> <p>6. Problematik von Park- u. Halteverbote, Einbahnregelungen fehlen</p> <p>7. Im § 5 (2) lit d)- Wirtschaftliche Entwicklung- werden zwei Betriebe (TIWAG, Lagerplatz) als unerwünscht bezeichnet und soll hierfür eine Aussiedlung angestrebt werden. Hierzu wird bemerkt, dass der Betrieb "TIWAG" bereits seit ca. 10</p> | <p>Unterstützung vorgesehen ist vermerkt und wurde vom Raumplaner so in den Raumordnungskonzeptplan übernommen. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wurde das Haus tatsächlich entfernt. Die Kenntlichmachung im Plan und in der Legende wurde daher gelöscht.</p> <p>Bzgl. der vom Einschreiber angeregten Unterschutzstellung des Ochsenhauses auf Gstnr 247, (lt. Rücksprache mit der Gde.) Adresse Kirchstraße 11 ist darauf hinzuweisen, dass dies dem Bundesdenkmalamt mitzuteilen wäre, damit dies eine entsprechende Unterschutzstellung vorsehen kann.</p> <p>⇒Keine Änderung nur Aktualisierung der Bestandsaufnahme</p> <p>zu 5 und 6 Grundsätzlich kann die Raumordnung nicht die gem. STVO erforderlichen Maßnahmen für die Sicherheit im Straßenverkehr ersetzen. Die aufgezeigte Problematik wurde in den Gemeindegremien aber diskutiert und wird auch seitens des Planungsträgers so gesehen, weshalb im § 6 Verkehrsmaßnahmen nachfolgender Absatz eingefügt wird: <i>Im Zuge der Bebauungsplanung sind bei bestehenden Wegen entsprechende Maßnahmen für die Regelung des ruhenden Verkehrs zu setzen.</i></p> <p>⇒ Verordnungsänderung</p> <p>zu 7 TIWAG wird gestrichen und der Absatz neu gefasst: f) <i>Für den ungünstig situierten Betrieb an der Ambergstraße (KFZ Betrieb) sind Erweiterungen nicht erwünscht bzw. ist eine Aussiedlung anzustreben. Die künftige Nutzung dieser</i></p> |

| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|---|---|
| | | <p>Jahren aufgelassen ist und auf diesem Gelände Wohnungen errichtet wurden.</p> <p>8. Die derzeitige Parkraummöglichkeit, Parkraumbewirtschaftung vor allem im Bereich Ötztal Bahnhof an bestimmten Tagen nicht mehr gegeben hierfür sind Maßnahmen zu verordnen.</p> <p>9. Gewerbegebiet Handl</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anliegen Umformulierung in Beinkorb Angerl oder Stiftwiesen <p>- Information über Kaufvertrag TIWAG - Handl Tyrol Vorkaufsrecht über 5,4 ha im Westen von Handl Betrieb und Option der TIWAG an die Fa. Handl auf nochmals ca. 3,7 ha im Osten inkl. Campingareal ergibt inkl. bereits besitzende Fläche einen Großbetrieb mit ca. 18 ha seien</p> | <p><i>Flächen ist mit der benachbarten öffentlichen Nutzung Kirche/Grünanlage abzustimmen.</i></p> <p>⇒ Verordnungsänderung</p> <p>zu 8 Parkraumbewirtschaftung: Die aufgezeigte Problematik wurde in den Gemeindegremien diskutiert und wird auch seitens des Planungsträgers so gesehen, weshalb im § 6 Verkehrsmaßnahmen nachfolgender Absatz eingefügt wird: <i>Im Bereich des Bahnhofes sind im Rahmen der raumordnerischen Möglichkeiten Maßnahmen für eine Verbesserung der Parksituation zu setzen.</i></p> <p>⇒ Verordnungsänderung</p> <p>zu 9 Gewerbegebiet Handl: Die Bezeichnung des Entwicklungstempels orientiert sich nicht nur an Flur- und Ortsbezeichnungen. Bei gewerblichen Entwicklungsbereichen wird ab einer gewissen Größenordnung die Betriebsbezeichnung übernommen. Wesentlich ist beim Lesen des Entwicklungstempels die räumliche Zuordnung. Diese ist über diese Bezeichnung eindeutig gegeben, zumal dzt. nur die bereits gewidmete Fläche des Betriebes Handl Tyrol im Raumordnungskonzept unter diesem Entwicklungstempel subsummiert ist.</p> <p>Dies leitet auch gleichzeitig zur in der Stellungnahme von Hr. Raffl ausgeführten Darlegung des Kaufvertrages der Fa. Handl Tyrol mit der TIWAG über. Dazu muss aus raumplanerischer Sicht festgestellt werden, dass die Eigentumsverhältnisse zur Setzung raumordnerischer Maßnahmen nicht ausschlaggebend</p> |



| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|-------------------|--|---|
| | | <p>Maßnahmen wie zu G4 vorzusehen.</p> <p>12. unter Siedlungsentwicklung" der geplanten Verordnung ist festgeschrieben, dass "südlich der Bundesstraße in Ötztal Bahnhof keine Erweiterung der gewerblichen Nutzung angestrengt wird". Diese Festschreibung ergibt jedoch einen Widerspruch zu" G4/z1/D1 Gewerbegebiet- Handl Tyrol" zum Anhang A. Dort ist vorgesehen: Diese Fläche (Gewerbegebiet Handl Tyrol) ist bei Vorliegen der Verfügbarkeit für Betriebsansiedlungen vorgesehen.</p> <p>10. Im Anhang zum geplanten Verordnungsentwurf werden auf Seite 35 unter SF1/z1 die derzeit gegebenen Sportanlagen festgehalten. In der Auflistung ist der "Skater Platz" östlich des Fußballplatzes nicht als Sportanlage festgeschrieben.</p> | <p>sind.</p> <p>Grundsätzlich muss zu diesen von Hr. Raffl geäußerten Bedenken, sowie auch von Hr. Raffl unter Pkt. 12 bzgl. der Widersprüchlichkeit des Entwicklungsstempels G4 zu der Festlegung in der Verordnung unter § 2 Abs. 3 lit.f ausgeführt, festgestellt werden, dass im dzt. Entwurf der Fortschreibung südöstlich der Bundesstraße keine von den genannten Erweiterungsflächen im Nordosten und im Südwesten des Gewerbebetriebs Handl Tyrol und damit keine Erweiterungsflächen für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen sind. Damit ist die von Hr. Raffl beschriebene Schaffung eines Großbetriebes gem. diesem Fortschreibungsentwurf nicht möglich! Dies ist plantechnisch eindeutig und klar durch die Siedlungsränder und durch die rot punktierte Linie im Osten, die den gewerblichen Entwicklungsbereich vom nordöstlich angrenzenden Entwicklungsbereich für Sondernutzung abgrenzt, ersichtlich.</p> <p>⇒Keine Änderungen erforderlich</p> <p>zu 10: Damit hier bei Anlage einer neuen Sportart kein Widerspruch zur Festlegung im Raumordnungskonzept entsteht, wird der Stempeltex für SF1/z1 allgemeiner gefasst: <i>Die Sportanlagen der Gemeinde Haiming umfassen in diesem Bereich Sportanlagen für den Breitensport (z.B. Fußballplätze, Tennisplätze, Freischwimmbad, Skateranlage, Stockschießenbahn, usw.). Für die Sportanlagen ist eine Erweiterungsmöglichkeit nach Nordosten im Einklang mit dem angrenzenden Naherholungsgebiet des Forchet im Raumordnungskonzept festgeschrieben.</i></p> |

| Nr. | Name/Ein-schreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|--------------------|--|---|
| | | <p>11. -Zu § 2 des Verordnungsentwurfes ist unter (3) lit. d) "Siedlungsentwicklung" festgelegt, dass für die Nutzung leerstehender bzw. desolater Bausubstanz Revitalisierungsmaßnahmen anzustreben sind. Dieses Vorhaben sollte erweitert werden. Z.B.: " leerstehende Bausubstanzen wie auch geeignete Immobilien, die zum Kauf oder Tausch angeboten werden, sollten von der Gemeinde bei entsprechender Eignung für künftige Projekte (Wohnbau, Zusammenführung von kleineren Grundstücken udgl.) erworben werden.</p> <p>12. Widerspruch Siedlungsentwicklung § 2 Abs. 3 lit f zu G4</p> <p>13. Nachpflanzung der Bäume im Bereich der Zufahrt Haiming-Ost</p> | <p>⇒ Verordnungsänderung</p> <p>zu 11: Dem Anliegen, in den Verordnungstext den Erwerb von Immobilien aufzunehmen, kann aus Sicht der Ortsplanung nicht entsprochen werden. Wie bereits mehrfach in der Gemeinde Haiming angewendet, wird für die Sicherung des Verwendungszweckes, wie auch zur Verfügbarkeitsmachung von Bauland das Mittel der Vertragsraumordnung herangezogen. Eine generelle Regelung in die Verordnung aufzunehmen und daraus für den Planungsträger eine Verbindlichkeit zu konstruieren, wäre verfehlt, zumal der Gemeinderat als Planungsträger der örtlichen Raumordnung aus meiner Sicht einen gewissen Gestaltungsspielraum haben soll. Leerstehende Gebäude: siehe § 4 Abs. 13 der VO</p> <p>⇒ Keine Änderungen erforderlich</p> <p>zu 13 Dies ist raumordnerisch nicht einforderbar.</p> <p>⇒ Keine Änderungen erforderlich</p> |



ingenieurbüro

ingenieurbüro mark . di andreas mark . lafairs 375 . 6542 pfunds

t: +43(0)5474/20000 . e: info@tb-mark.at



| Nr. | Name/Einschreiber | Einwand / Festlegungen | Stellungnahme Raumplaner |
|-----|---------------------|--|---|
| 16 | Mag. Petra Hoffmann | <ul style="list-style-type: none">- Bedarf an Bauplätzen sei nicht wirklich so hoch wie eingeschätzt – vgl. Winkling (Im Winter 2019 war erst knapp die Hälfte der Bauplätze vergeben)- Entwurf verfehle das Ziel innerörtliche Ressourcen für die SE zu nutzen (90 % Ausnahme)- keine ökologisch wertvollen Flächen würden beansprucht – dies werde bezweifelt, die Flächen seien immer noch von sehr hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (Verweis auf GA Revital aus 2015);- spricht sich gegen die Umwidmung u. Neuerschließung von Bauland westlich des Friedhofes in Ötztal Bahnhof, gegen Winkling II aus und fordert Reduzierung des Entwicklungsbereiches beim Kuppenweg- Mehrgenerationenwohnen | Auf die Aussagen zu den Stellungnahmen 3 und 6 in denen diese Einwendungen vollinhaltlich behandelt wurden, wird verwiesen. |

Nicht öffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Er stellt die Frage, da im Protokoll nicht festgelegt wurde, dass Frau Ladstätter Sonja nach positivem Abschluss der Matura in b eingestuft wird, ob er richtig in der Annahme ist, dass sie nun in b eingestuft wird. Die Gemeinderäte haben dies bestätigt.

- Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten das Schreiben von Frau Kathrin Wolf betreffend einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses als Kindergartenpädagogin zur Kenntnis.

Der Gemeinderat hat einstimmig der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses als Kindergartenpädagogin zugestimmt.

- Der Gemeinderat hat mit 15 gegen 2 Stimmen beschlossen, die zwei Bilder (Kirche Haiming - € 3.200,-- und Kirche Ötztal-Bhf. € 2.200,--) in der Höhe von € 5.400,-- von Frau Irene Wallnöfer – Guggi-Art zu kaufen.

Der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Ochsen Garten, Herr Leitner Hubert berichtet über den derzeitigen Verfahrensstand in der Sache Grundaushubdeponie Ochsen Garten.

In diesem Zusammenhang beschließt der Gemeinderat einen Betrag von ca. € 1.500,-- für die Schürfarbeiten und Beprobungskosten zu gewähren.